

§ 13  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 10.07.2013 tritt am 01.01.2015 außer Kraft.

Sangerhausen, den 17.12.2014

*Dr. Angelika Klein* 

Dr. Angelika Klein  
Landrätin

Dienstsigel

ausgefertigt, Sangerhausen den 18.12.2014

*Dr. Angelika Klein* 

Dr. Angelika Klein  
Landrätin

Dienstsigel

## Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) sowie des § 40 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz (Rettungsdienstnutzungsentgeltsatzung) beschlossen:

### § 1 Entgelterhebung

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

### § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für angeforderte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Ist ein Entgeltschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche Leistung offensichtlich nicht notwendig war.

### § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden vom Landkreis Mansfeld-Südharz durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid wird dem Entgeltschuldner übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Bei gesetzlich Versicherten wird der Bescheid der zuständigen Krankenkasse oder dem sonstigen Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) zur Begleichung der Entgeltschuld übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse oder ein sonstiger Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) die Zahlungen der Entgeltschuld des Versicherten ganz oder teilweise ab, werden die erbrachten Leistungen des Rettungsdienstes dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.
- (4) Entgelte nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Entgeltanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Entgelte nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 4 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels und die Inanspruchnahme des Notarztes sowie für die Entfernungszuschläge pauschal erhoben.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen (Anlage, Tarif-Nrn. 1.2, 2.2 und 3.2) sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse und der Einhaltung der Hilfsfristen des § 7 Abs. 4 RettdG LSA. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztepauschale (Anlage, Tarif-Nr. 4.) für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Grundentgelt (Anlage, Tarif-Nrn. 1.1, 2.1 und 3.1) und der Entfernungszuschlag (Anlage, Tarif-Nrn. 1.2, 2.2 und 3.2) sind auf die transportierten Personen verhältnismäßig aufzuteilen.
- (4) Begleitpersonen werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

### § 5 Entgeltsätze

- (1) Die Entgelte setzen sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des zum Einsatz gebrachten Rettungsmittels und den Notarzt sowie einem Entfernungszuschlag für die vom Rettungsmittel einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke.
- (2) Die Entgeltsätze sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

### § 6 Auslagen

Neben den Nutzungsentgelten nach § 5 sind nachweisbare Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

### § 7 Pflichten/Befugnisse Rettungsdienstpersonal

- (1) Die Einsatzleitstelle ist Einsatzzentrale für alle Vorfälle und Einsätze im Rettungsdienstbereich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben besitzen sie Weisungsbefugnis gegenüber dem übrigen Rettungsdienstpersonal. Davon unberührt bleibt in medizinischen Fragen das Weisungsrecht des Notarztes.
- (2) Während des Einsatzes ist der Notarzt in allen fachlichen Belangen dem vor Ort befindlichen Rettungsdienstpersonal uneingeschränkt weisungsberechtigt.
- (3) Das Rettungsdienstpersonal hat folgende Pflichten:

- Ergreifung aller pflegerischen Maßnahmen, die aufgrund der Ausbildung beherrscht werden sollten, einschließlich schadensverhütender Mitwirkung bei der Bergung und adäquate Lagerung von Notfallpatienten sowie Maßnahmen der provisorischen Blutstillung und Anlage von Verbänden.

- die sichere Beherrschung und bei entsprechender Notwendigkeit die Durchführung der Maßnahmen der kardiopulmonalen Reanimation bis Eintreffen des Notarztes am Einsatzort.

- die sichere Beherrschung lebensrettender Maßnahmen setzt eine kontinuierliche Vervollkommnung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten unter ärztlicher Anleitung voraus.

- Prinzipiell ist dem Rettungsdienstpersonal die Durchführung eingreifender therapeutischer Maßnahmen (z. B. Intubation, Infusion, Verabreichung von Medikamenten (außer Sauerstoff) nur aufgrund ausdrücklicher Entscheidung des Notarztes und unter seiner Anleitung und Aufsicht gestattet. Nur im begründeten Einzelfall kann bei hoher Dringlichkeit die ärztliche Weisung zum Vorbereiten und Anlegen einer Infusion durch Funk erteilt werden, wenn das Eintreffen des Notarztes am Einsatzort nicht in absehbarer Zeit erfolgt. Allgemeine Ermächtigungen durch einen am Notfallort anwesenden Arzt sind unzureichend.

- Steht im Einzelfall durch An- oder Nachforderung des Notarztes keine rechtzeitige ärztliche Hilfe am Notfallort zur Verfügung, ist das Rettungsdienstpersonal nach den Grundsätzen des § 323 c StGB berechtigt und verpflichtet, die zur Rettung notwendigen ärztlichen Maßnahmen unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich zu ergreifen. Haben verschiedene Maßnahmen dieselbe Aussicht auf Erfolg, ist die am wenigsten eingreifende zu wählen.

- Nahrungsmittel und Getränke sind ebenfalls nur auf ärztliche Anordnung zu verabreichen.

- Das Rettungsdienstpersonal unterliegt der Schweigepflicht. Personenbezogene Daten der Patienten dürfen Dritten nicht unbefugt offenbart werden. Gespräche über den Zustand des Patienten sind in seiner Gegenwart oder in Gegenwart Dritter zu unterlassen.

(4) Der Transport darf grundsätzlich nur dann begonnen werden, wenn die Transportfähigkeit hergestellt ist und hat mit größter Schonung für den Patienten zu erfolgen. Liegend zu befördernde Patienten sind auf der Trage anzugurten.

(5) Die Mitnahme einer Begleitperson im Krankenkraftwagen ist zulässig, wenn es dem Wohl des Patienten entspricht. Sie ist zweckmäßig und geboten beim Transport von Kindern unter 14 Jahren und von Personen, die nicht in der Lage sind, Auskünfte über sich zu geben. Die Mitnahme weiterer Personen ist unzulässig.

(6) Eigentum des Patienten darf nur in Verwahrung genommen werden, wenn dieser oder seine Angehörigen oder von ihm beauftragte Personen hierzu nicht in der Lage sind, und wenn dies nicht durch die Polizei geschieht. Die Besetzung übernimmt und übergibt möglichst unter Zeugen das Eigentum gegen Empfangsbescheinigung den hierzu befugten Personen (z. B. Aufnahmeschwester, Vertreter der Krankenhausverwaltung).

(7) Jeder Einsatz ist nach seiner Beendigung nach einer vom Träger vorgegebenen Vorlage zu dokumentieren, insbesondere Fahrtbericht, zusätzlich Notfalleinsatzprotokoll oder Notarztprotokoll.

(8) Nach dem Einsatz sind die Wäsche und das Verbrauchsmaterial zu ersetzen sowie die verwendeten Geräte zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Der Innenraum des Einsatzfahrzeuges ist nach dem Einsatz zu säubern. Die medizinisch-technische Ausstattung ist sowohl bei Schichtbeginn als auch nach jedem Einsatz auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit hin nach einer Checkliste zu überprüfen und zu dokumentieren.

(9) Die Beförderung von Leichen mit dem Krankenkraftwagen ist nicht zulässig (§ 11, Abs. 2 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002). Stirbt ein Patient am Einsatzort oder während des Transportes, so ist der Tod durch den anwesenden Notarzt festzustellen und die Leichenschau durch einen verpflichteten Arzt nach § 3 Abs. 2 (BestattG LSA) zu veranlassen.

#### § 8

#### Rechtsstellung Ärztliche/r Leiter/in Rettungsdienst

Die/der für den Rettungsdienstbereich des Landkreises bestellte „Ärztliche Leiter/in Rettungsdienst“ verfügt über Mitwirkungs-, Entscheidungs- und Weisungsbefugnis, koordiniert bzw. nimmt folgende ärztliche Aufgaben

wahr:

- Verpflichtung zur Qualitätskontrolle und -sicherung im Rettungsdienstbereich, insbesondere kontinuierliche Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals.
- Überwachung der Einhaltung gültiger Hygienerichtlinien.
- Aufsicht bei der Beschaffung von Medikamenten für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich.
- Beratung bei der Beschaffung von Rettungsmitteln, medizinisch-technischen Geräten und Arzneimittelbevorratung, auch für Großschadensereignisse. Kontinuierliche individuelle Überprüfung der Eignung und Qualifikation des Rettungsdienstpersonals hinsichtlich theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten zur Vermeidung des Vorwurfes eines Übernahme- und Organisationsverschuldens.
- Mitwirkung im Bereichsbeirat Rettungsdienst gemäß § 9 dieser Satzung.
- Mitwirkung als Fachberater in der Technischen Einsatzleitung oder vergleichbarem Führungsgremium, insbesondere beim Massenansturm von Verletzten, Großschadensereignissen u. a.

#### § 9

#### Bereichsbeirat Rettungsdienst

(1) Für den Rettungsdienstbereich Landkreis Mansfeld-Südharz wird ein Bereichsbeirat Rettungsdienst bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Bereichsbeirates erfolgt durch die Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Körperschaften, Verbände, Einrichtungen und Hilfsorganisationen. Die Mitglieder können nach Anhörung des Vorschlagenden vorzeitig abberufen werden. Sie sind abzurufen, wenn sie die für die Berufung maßgebende Funktion nicht mehr ausüben.

(2) Vorschlagende nach § 9 Absatz 1 Satz 2 für je einen Vertreter sind:

- Träger des Rettungsdienstes
- Sozialversicherungsträger, welche bei den Budgetverhandlungen für den Rettungsdienstbereich vertreten sind, im Weiteren mit Antrag.
- Leistungserbringer im Rettungsdienst mit gültiger Genehmigung zur Leistungserbringung im Rettungsdienstbereich
- Kassenärztliche Vereinigung, als Leistungserbringer im Notarzteinsatz
- Krankenhäuser mit Sitz im Rettungsdienstbereich  
Geborenes Mitglied des Bereichsbeirates ist der/die Ärztliche Leiter/in Rettungsdienst gemäß § 8 dieser Satzung.

(3) Bei begründeter Verhinderung eines berufenen oder geborenen Mitgliedes des Bereichsbeirates kann das Mitglied mit einer Vollmacht einen Vertreter bestimmen.

#### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 11.12.2013 außer Kraft.

Sangerhausen, den 17.12.2014

Dr. Angelika Klein  
Landrätin

*Dr. Angelika Klein*



ausgefertigt:  
Sangerhausen, den 18.12.2014

Dr. Angelika Klein  
Landrätin

*Dr. Angelika Klein*

